

**1. Nachtrag vom 29.04.2019  
zum**

**BASISPROSPEKT  
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen  
der  
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft  
treuhändig  
für die  
Hypo Tirol Bank AG  
vom 29.11.2018**

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 29.11.2018, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 29.11.2018 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 1. Nachtrag wurde am 29.04.2019 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der FMA zur Billigung eingereicht. Er wurde durch Veröffentlichung und Hinterlegung sowie Einreichung einer geänderten Fassung vom 08.05.2019 richtiggestellt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

**Hinweis § 6 Abs 2 KMG:**

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags, bis einschließlich 02.05.2019 zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.

## **Wichtige neue Umstände:**

**Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Bewertung der Wertpapiere in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:**

Am 11.04.2019 hat die Rating-Agentur „MOODY'S Investor Service“ das Senior Debt and Deposit-Rating des Treugebers von Baa2 (positiv) auf Baa1 (stabil) verbessert.

Am 25.04.2019 hat der Treugeber seinen Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2018 („Konzernabschluss 2018“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags wird der Konzernabschluss 2018 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert. Der Konzernabschluss 2018 wurde auf der Homepage des Treugebers veröffentlicht und kann am Sitz des Treugebers während der Öffnungszeiten des Treugebers eingesehen werden. Die Kopien des Konzernabschlusses 2018 werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am 26.04.2019 hat die Emittentin ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2018 („Jahresabschluss 2018“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags werden der Jahresabschluss 2018 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert und die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2018 im Anhang ./3 in den Original-Prospekt aufgenommen. Der Jahresabschluss 2018 wurde auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht. Weiters können der Jahresabschluss 2018 sowie die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2018 am Sitz der Emittentin während der Öffnungszeiten eingesehen und deren Kopien dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Auf dieser Basis ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Am Ende des Inhaltsverzeichnisses werden auf der Seite 4 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:  
„ANHANG 3: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGS-RECHNUNG ZUM 31.12.2018 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
175“
2. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ wird in Punkt „LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ unter der Überschrift „Die folgenden Dokumente der Emittentin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:“ auf der Seite 13 des Original-Prospekts ein letzter Aufzählungspunkt wie folgt eingefügt:  
„• JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2018 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter  
[http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht\\_2018\\_WBB.pdf](http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2018_WBB.pdf)“
3. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ wird in Punkt „LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ unter der Überschrift „Die folgenden Dokumente des Treugebers werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:“ auf der Seite 13 des Original-Prospekts ein letzter Aufzählungspunkt wie folgt eingefügt:  
„• KONZERNABSCHLUSS ZUM 31.12.2018 DER HYPO TIROL BANK AG  
[https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo\\_tirol\\_geschaeftsbericht\\_2018.pdf](https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo_tirol_geschaeftsbericht_2018.pdf)“
4. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.4b“ vor dem letzten Absatz folgende Angaben auf der Seite 17 des Original-Prospekts ergänzt:  
„Am 11.04.2019 hat die Rating-Agentur „MOODY'S Investor Service“ („Moody's“) das Senior Debt and Deposit-Rating des Treugebers von Baa2 (positiv) auf Baa1 (stabil) verbessert.“
5. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.7“ die Angaben unter der Überschrift „VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)“ auf den

Seiten 18f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

UGB	2018	1. HJ 2018	2017	1. HJ 2017	2016	2015
Bilanzsumme	2.342.281	2.326.801	2.502.264	2.643.131	2.780.962	2.993.468
Bilanzielles EK *	6.350	6.402	6.386	6.372	6.355	5.745
Betriebsertrag	756	357	833	359	779	676
Betriebsaufwand	-759	-336	-780	-334	-778	-748
Betriebsergebnis	-3	21	53	25	1	-72
EGT	-36	19	48	20	18	-20
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-36	16	31	17	10	-26
Bilanzverlust/ Bilanzgewinn	577	30	13	1	-16	-26
Cost income ratio **	100,40%	94,12%	93,64%	93,04%	99,87%	110,65%
BWG Eigenmittel	5.767	6.366	6.349	6.352	6.342	5.740
EM-Erfordernis	0	0	0	0	0	0
ROE (Return on Equity) ***	-0,57%	0,50%	0,49%	0,53%	0,16%	-0,45%

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse 2015-2018 sowie ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte 2017 und 2018 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

\* Die Summe des bilanziellen Eigenkapitals setzt sich aus dem gezeichneten Kapital, der Kapitalrücklage, den gesetzlichen Rücklagen sowie anderen Rücklagen und dem Bilanzgewinn bzw. -verlust zusammen.

2015: 5.745 (5.110 + 0 + 137 + 524 - 26)  
 2016: 6.355 (5.110 + 600 + 137 + 524 - 16)  
 1. HJ 2017: 6.372 (5.110 + 600 + 138 + 523 + 1)  
 2017: 6.386 (5.110 + 600 + 139 + 524 + 13)  
 1. HJ 2018: 6.402 (5.110 + 600 + 139 + 523 + 30)  
 2018: 6.350 (5.110 + 0 + 139 + 524 + 577)

\*\* Zur Berechnung der CIR werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Betriebsaufwendungen durch die Betriebserträge dividiert.

2015: 110,65% (748 / 676 x 100)  
 2016: 99,87% (778 / 779 x 100)  
 1. HJ 2017: 93,04% (334 / 359 x 100)  
 2017: 93,64% (780 / 833 x 100)  
 1. HJ 2018: 94,12% (336 / 357 x 100)  
 2018: 100,40% (759 / 756 x 100)

\*\*\* Zur Ermittlung der Kennzahl ROE wird der Jahresüberschuss durch das Eigenkapital dividiert. Beim ROE per 30.6. wird - für Vergleichszwecke - der Jahresüberschuss mit dem Faktor 2 multipliziert und anschließend durch das Eigenkapital dividiert.

2015: -0,45% (-26 / 5.745 x 100)  
 2016: 0,16% (10 / 6.355 x 100)  
 1. HJ 2017: 0,53% (17 x 2 / 6.372 x 100)  
 2017: 0,49% (31 / 6.386 x 100)  
 1. HJ 2018: 0,50% (16 x 2 / 6.402 x 100)  
 2018: -0,57% (-36 / 6.350 x 100)

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 1 in 2016 auf TEUR 53 im Geschäftsjahr 2017 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2017 – im Vergleich zum Vorjahr – einerseits mehr verkauft und andererseits weniger getilgt wurde.

Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2017 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2016 gestiegen. Die Betriebserträge haben sich von TEUR 779,8 (Geschäftsjahr 2016) auf TEUR 833,2 erhöht. Seit 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wurde jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet.

Seit 1.1.2019 wurde die Treuhandprovision auf 2,6 Basispunkte (0,026%) erhöht, zusätzlich wurde die jährliche „flat fee“ auf TEUR 12 pro Treugeber angehoben.

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2018 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist.“

6. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.10“ die Angaben auf der Seite 19 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2015, 31.12.2016, 31.12.2017 und 31.12.2018 sowie des Treugebers zum 31.12.2016, 31.12.2017 und 31.12.2018 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.“

7. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.12“ die Angaben unter der Überschrift „Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:“ auf den Seiten 19ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

<b>in Mio. Euro</b>	<b>2018</b>	<b>30.06.2018</b>	<b>2017</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>2016</b>
Bilanzsumme	7.327	7.082	7.058	8.170	7.632
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	5.642	5.436	5.346	5.154	5.214
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.364	3.283	3.187	3.734	3.474
Verbriefte Verbindlichkeiten*)	2.298	2.269	2.101	2.686	3.006
Eigenmittel gemäß CRR / BWG	604	576	585	568	567
davon Tier 1	530	511	519	502	505
<b>in Tsd. Euro</b>	<b>2018</b>	<b>30.06.2018</b>	<b>2017</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>2016</b>
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	85.486	40.935	65.889	31.899	104.284
Provisionsüberschuss	26.641	13.728	26.367	13.337	26.338
Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen**)	7.254	3.914	7.172	1.280	-267
Verwaltungsaufwand	-71.506	-33.272	-72.673	-32.622	-74.041
Konzernergebnis vor Steuern	41.458	17.368	22.015	10.491	38.262
<b>in Prozent</b>	<b>2018</b>	<b>30.06.2018</b>	<b>2017</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>2016</b>
Cost-Income-Ratio (CIR)***)	60,49%	67,35%	67,20%	66,65%	70,53%
Eigenmittelquote	16,71%	15,93%	16,34%	15,82%	15,38%
Return on Equity (ROE)***)	7,69%	3,22%	4,11%	1,96%	6,85%

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2016,2017 und 2018 sowie ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte 2017 und 2018 sowie teilweise eigene Berechnungen der Hypo Tirol Bank AG)

\*) Mit Inkrafttreten von IFRS 9 wurde das Bilanz- und GuV-Schema der Hypo Tirol Bank AG in einzelnen Positionen angepasst. Ab dem Jahr 2018 umfasst die Position „Verbriefte Verbindlichkeiten“ alle zu fortgeführten Anschaffungskosten (MEUR 1.620 per 30.06.2018 und MEUR 1.669 per 31.12.2018) und zum Fair Value bilanzierten (MEUR 566 per 30.06.2018 und MEUR 539 per 31.12.2018) verbrieften Verbindlichkeiten inkl. Nachrang- und Ergänzungskapital (MEUR 83 per 30.06.2018 und MEUR 90 per 31.12.2018).

\*\*\*) Die Position „Handelsergebnis“ wird ab dem Jahr 2018 nicht mehr berichtet. Es wird nur noch das „Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen“ dargestellt. Ein direkter Vergleich mit den Vorperioden ist daher nicht möglich.

\*\*\*\*) Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Verwaltungsaufwand geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten und

Verbindlichkeiten, Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Vermögenswerten, Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen, sonstigem betrieblichen Ergebnis und Ergebnis aus assoziierten Unternehmen.

Das sonstige betriebliche Ergebnis setzt sich aus den GuV-Rechnungspositionen „Sonstige Erträge“ und „Sonstige Aufwendungen“ zusammen).

$$\text{CIR per 31.12.2018} = \frac{71.506}{90.727 + 26.641 + (-1.651) + 7.254 + (-5.130) + 364} * 100 = 60,49\%$$

$$\text{CIR per 30.06.2018} = \frac{33.272}{39.694 + 13.728 + (-2.111) + 3.914 + (-5.941) + 115} * 100 = 67,35\%$$

$$\text{CIR per 31.12.2017} = \frac{72.673}{76.542 + 26.367 + 344 + 5.360 + 1.468 + (-2.366) + 427} * 100 = 67,20\%$$

$$\text{CIR per 30.06.2017:} = \frac{32.622}{38.579 + 13.337 + 490 + 790 + (-4.357) + 107} * 100 = 66,65 \%$$

$$\text{CIR per 31.12.2016:} = \frac{74.041}{85.559 + 26.338 + 54 + (-1.927) + 1.606 + (-6.894) + 238} * 100 = 70,53\%$$

Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus den geprüften Konzernabschlüssen 2016, 2017 und 2018 sowie ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2017 und 2018 entnommen.

Berechnung **Return on Equity (ROE)**: Konzernergebnis vor Steuern geteilt durch das Eigenkapital per 31.12. des Vorjahres abzüglich Ausschüttungen.

$$\text{ROE per 31.12.2018} = \frac{41.458}{544.405 - 5.000} * 100 = 7,69\%$$

$$\text{ROE per 30.06.2018} = \frac{17.368}{544.405 - 5.000} * 100 = 3,22\%$$

$$\text{ROE per 31.12.2017} = \frac{22.015}{545.450 - 10.000} * 100 = 4,11\%$$

$$\text{ROE per 30.06.2017:} = \frac{10.491}{545.450 - 10.000} * 100 = 1,96 \%$$

$$\text{ROE per 31.12.2016:} = \frac{38.262}{558.319 - 0} * 100 = 6,85 \%$$

Diese Zahlenwerte sind in TEUR und gerundet aus den geprüften Konzernabschlüsse 2016, 2017 und 2018 und ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2017 und 2018 entnommen.

Die Aussichten des Treugebers haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, dh dem Konzernjahresabschluss zum 31.12.2018, ausgenommen wie im Punkt B.4b dargestellt, nicht wesentlich geändert.

Weiters ist es seit dem Datum des letzten geprüften Konzernjahresabschlusses zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition des Treugebers gekommen.“

8. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird in Punkt „B.17“ der zweite Absatz auf der Seite 22 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Am 11.04.2019 hat die Rating-Agentur „MOODY’S Investor Service“ („Moody’s“) das Senior Debt and Deposit-Rating des Treugebers von Baa2 auf Baa1 geändert. Der Ausblick wurde von positiv auf stabil geändert.“

9. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird in Punkt „C.7“ nach der Überschrift „Dividendenpolitik der Emittentin:“ der letzte Satz auf der Seite 22 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 fanden keine Ausschüttungen statt.“

10. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ wird im Risikofaktor „Risiko, dass es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt, wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt“ der erste Satz auf der Seite 47 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Konzernjahresergebnis nach Steuern des Treugebers beträgt per 31.12.2018 TEUR 32.025.

11. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ wird im Risikofaktor „Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist“ der erste Satz auf der Seite 50 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber verfügt konsolidiert im Konzern über eine Eigenmittelquote von 16,71% per 31.12.2018.“

12. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „2.1“ die Angaben nach dem Passus „2015, 2016: vertreten durch Mag. Hans-Erich Sorli und Mag. Wolfgang Tobisch“ auf der Seite 63 des Original-Prospekts bis zur Gänze wie folgt ersetzt:

„2017: vertreten durch Mag. Andrea Stippl und Mag. Wolfgang Tobisch

2018: vertreten durch Mag. Andrea Stippl und Mag. Wolfgang Tobisch.

Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ist ein Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.“

13. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „3.“ die Angaben nach der Überschrift „VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)“ auf den Seiten 63ff des Original-Prospekts bis zur Gänze wie folgt ersetzt:

”

UGB	2018	1. HJ 2018	2017	1. HJ 2017	2016	2015
Bilanzsumme	2.342.281	2.326.801	2.502.264	2.643.131	2.780.962	2.993.468
Bilanzielles EK *	6.350	6.402	6.386	6.372	6.355	5.745
Betriebsertrag	756	357	833	359	779	676
Betriebsaufwand	-759	-336	-780	-334	-778	-748
Betriebsergebnis	-3	21	53	25	1	-72
EGT	-36	19	48	20	18	-20
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-36	16	31	17	10	-26
Bilanzverlust/ Bilanzgewinn	577	30	13	1	-16	-26
Cost income ratio **	100,40%	94,12%	93,64%	93,04%	99,87%	110,65%
BWG Eigenmittel	5.767	6.366	6.349	6.352	6.342	5.740
EM-Erfordernis	0	0	0	0	0	0
ROE (Return on Equity) ***	-0,57%	0,50%	0,49%	0,53%	0,16%	-0,45%

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse 2015-2018 sowie ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte 2017 und 2018 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

\* Die Summe des bilanziellen Eigenkapitals setzt sich aus dem gezeichneten Kapital, der Kapitalrücklage, den gesetzlichen Rücklagen sowie anderen Rücklagen und dem Bilanzgewinn bzw. -verlust zusammen.

2015:	5.745	(5.110 + 0 + 137 + 524 - 26)
2016:	6.355	(5.110 + 600 + 137 + 524 - 16)
1. HJ 2017:	6.372	(5.110 + 600 + 138 + 523 + 1)
2017:	6.386	(5.110 + 600 + 139 + 524 + 13)
1. HJ 2018:	6.402	(5.110 + 600 + 139 + 523 + 30)
2018:	6.350	(5.110 + 0 + 139 + 524 + 577)

\*\* Zur Berechnung der CIR werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Betriebsaufwendungen durch die Betriebserträge dividiert.

2015:	110,65%	(748 / 676 x 100)
2016:	99,87%	(778 / 779 x 100)
1. HJ 2017:	93,04%	(334 / 359 x 100)
2017:	93,64%	(780 / 833 x 100)

1. HJ 2018: 94,12% (336 / 357 x 100)

2018: 100,40% (759 / 756 x 100)

\*\*\* Zur Ermittlung der Kennzahl ROE wird der Jahresüberschuss durch das Eigenkapital dividiert. Beim ROE per 30.6. wird - für Vergleichszwecke - der Jahresüberschuss mit dem Faktor 2 multipliziert und anschließend durch das Eigenkapital dividiert.

2015: -0,45% (-26 / 5.745 x 100)

2016: 0,16% (10 / 6.355 x 100)

1. HJ 2017: 0,53% (17 x 2 / 6.372 x 100)

2017: 0,49% (31 / 6.386 x 100)

1. HJ 2018: 0,50% (16 x 2 / 6.402 x 100)

2018: -0,57% (-36 / 6.350 x 100)

### Gewinn und Verlustrechnung der Emittentin

	2018	1.HJ 2018	2017	1.HJ 2017	2016	2015
<b>Nettozinsertag</b>	41.427,20	18.801,26	51.897,98	25.921,13	60.923,95	78.886,76
<b>Betriebserträge</b>	756.439,66	357.243,72	833.221,33	359.337,15	779.812,76	675.626,51
<b>Betriebsaufwendungen</b>	-759.647,83	-336.506,20	-780.454,53	-334.482,67	-778.332,40	-747.822,89
<b>Betriebsergebnis</b>	-3.208,17	20.737,52	52.766,80	24.854,48	1.480,36	-72.196,38
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	-35.912,76	19.237,52	47.766,80	19.854,48	17.920,26	-19.824,88
<b>Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag</b>	-35.993,49	16.392,14	30.853,43	17.005,41	10.000,17	-25.649,88
<b>Jahresgewinn/ Jahresverlust</b>	564.006,51	16.392,14	29.353,43	17.005,41	9.500,17	-25.649,88
<b>Bilanzverlust/ Bilanzgewinn</b>	577.210,23	29.595,86	13.203,72	855,70	-16.149,71	-25.649,88

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresabschlüssen 2015 – 2018 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2018 und 2017 der Hypo-Wohnbaubank AG)

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 1 in 2016 auf TEUR 53 im Geschäftsjahr 2017 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2017 – im Vergleich zum Vorjahr – einerseits mehr verkauft und andererseits weniger getilgt wurde).

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 53 in 2017 auf TEUR -3,2 im Geschäftsjahr 2018 verschlechtert. Das ist im Wesentlichen auf geringere Provisionserträge zurückzuführen, da das Emissionsvolumen rückläufig ist (mehr Tilgungen als Verkäufe).

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2018 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist.“

14. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „5.1“ die folgenden Angaben auf der Seite 66 des Original-Prospekts

„2015: EUR 130.385.400,00

2016: EUR 171.129.800,00

2017: EUR 182.889.000,00

Die Bilanzsumme betrug 2017 EUR 2.502.263.947,21, 2016 EUR 2.780.962.035,60 und 2015 EUR 2.993.468.063,24.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„2015: EUR 130.385.400,00

2016: EUR 171.129.800,00

2017: EUR 182.889.000,00

2018: EUR 143.678.200,00

Die Bilanzsumme betrug 2018 EUR 2.342.280.964,21, 2017 EUR 2.502.263.947,21, 2016 EUR 2.780.962.035,60 und 2015 EUR 2.993.468.063,24.“

15. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „5.1“ folgende Tabelle auf der Seite 66 des Original-Prospekts

”

HYPO TIROL BANK AG	A-	Baa2
--------------------	----	------

“

durch folgende Tabelle ersetzt:

”

HYPO TIROL BANK AG	A-	Baa1
--------------------	----	------

“

16. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „9.1“ der erste Absatz auf der Seite 69 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Emissionsvolumen 2018 ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das Emissionsvolumen für das Jahr 2018 betrug EUR 143.678.200,00 (Emissionsvolumen 2017: EUR 182.889.000,00, 2016: EUR 171.129.800,00, Emissionsvolumen 2015: EUR 130.385.400,00). Die Bilanzsumme betrug 2018 EUR 2.342.280.964,21, 2017 EUR: 2.502.263.947,21, 2016 EUR 2.780.962.035,60 und 2015 EUR 2.993.468.063,24. Ihre Erträge lukriert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel, die 1,75 Basispunkte (0,0175%) des aushaftenden Emissionsvolumens plus einer „flat fee“ von EUR 72.800,00 (EUR 9,1 Tsd. pro Treugeber) beträgt. Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2016 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2015 gestiegen. Seit 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wurde jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet. Seit 1.1.2019 wurde die Treuhandprovision auf 2,6 Basispunkte (0,026%) erhöht, zusätzlich wurde die jährliche „flat fee“ auf TEUR 12 pro Treugeber angehoben.“

17. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden am Ende von Punkt „9.2.1.“ auf der Seite 69 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„Im Geschäftsjahr 2018 wurde die Wohnbauinvestitionsbank, an der die Hypo Wohnbaubank AG eine 10% Beteiligung hielt (Beteiligungsbuchwert 600,0 TEUR), liquidiert. Daraus resultiert ein Liquidationsverlust von 31,2 TEUR. Nachdem diese Beteiligung über einen Gesellschafterzuschuss von 600,0 TEUR finanziert wurde, wurde die nicht gebundene Kapitalrücklage in gleicher Höhe aufgelöst, um eine Rückzahlung an die Gesellschafter zu ermöglichen.“

18. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „10.1.“ unter der Überschrift „Kapitalausstattung (in EUR)“ die Tabelle einschließlich der Quellenangabe auf der Seite 70 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:



”

<b>10.1</b>	<b>2018</b>	<b>30.06.2018</b>	<b>2017</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	25.199.910,44	16.736.273,68	25.332.585,61	19.502.906,40	29.970.760,11	35.365.342,97
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	25.090.043,52	16.705.542,45	25.173.426,35	19.473.295,55	29.860.365,53	35.268.420,37
nicht garantiert / nicht besichert	109.866,92	30.731,23	159.159,26	29.610,85	110.394,58	96.922,60
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	2.310.428.135,72	2.303.375.335,72	2.470.224.060,98	2.617.074.890,05	2.744.327.631,09	2.952.242.459,01
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	2.310.428.135,72	2.303.375.335,72	2.470.224.060,98	2.617.074.890,05	2.744.327.631,09	2.952.242.459,01
nicht garantiert / nicht besichert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	6.349.934,63	6.402.320,26	6.385.928,12	6.372.080,10	6.355.074,69	5.745.074,52
a. Gezeichnetes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b. Kapitalrücklage	0,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	0,00
c. Gesetzliche Rücklagen	139.115,00	139.115,00	139.115,00	137.615,00	137.615,00	137.615,00
d. andere Rücklagen	523.609,40	523.609,40	523.609,40	137.615,00	523.609,40	523.609,40
e. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	577.210,23	29.595,86	13.203,72	855,70	-16.149,71	-25.649,88

(Quelle: Einzelne Zahlen wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2015-2018 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2017 und 2018 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes neu zusammengestellt)

19. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „10.1.“ die Angaben unter der Überschrift „Anrechenbare Eigenmittel“ auf den Seiten 70f des Original-Prospekts bis zur Gänze wie folgt ersetzt:

„Anrechenbare Eigenmittel betragen zum Stichtag 31.12.2018 EUR 5.766.758,17 (Vorjahr: EUR 6.349.846,45). Für Details sehen Sie bitte den geprüften Jahresfinanzbericht 2018 (S. 10).

Aus der Gegenüberstellung der operativen Erträge zu den Aufwendungen errechnet sich die Cost income ratio. Für Details sehen Sie bitte den geprüften Jahresfinanzbericht 2018 (S. 16).

## Nettoverschuldung (in EUR)

	2018	30.06.2018	2017	1 HJ 2017	2016	2015
A. Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B. Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	1.496.552,68	676.019,62	444.018,36	402.432,50	364.083,63	274.482,61
Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	2.338.311.474,95	2.322.996.044,89	2.498.695.954,26	2.639.619.382,16	2.777.489.720,20	2.991.237.277,91
C. Wertpapierbestand	2.402.207,19	2.407.965,48	2.403.832,19	2.407.466,04	2.402.516,92	1.831.613,56
<b>D. Liquidität (A) + (B) + (C)</b>	<b>2.342.210.234,82</b>	<b>2.326.080.029,99</b>	<b>2.501.543.804,81</b>	<b>2.642.429.280,70</b>	<b>2.780.256.320,75</b>	<b>2.993.343.374,08</b>
<b>E. Kurzfristige Forderungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
F. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
G. Verbindlichkeiten (nicht täglich fällig)	25.090.043,52	16.705.542,45	25.173.426,35	19.473.295,55	29.860.365,53	35.268.420,37
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	109.866,92	30.731,23	159.159,26	29.610,85	110.394,58	96.922,60
<b>I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)</b>	<b>25.199.910,44</b>	<b>16.736.273,68</b>	<b>25.332.585,61</b>	<b>19.502.906,40</b>	<b>29.970.760,11</b>	<b>35.365.342,97</b>
<b>J: Summe kurzfristiger Verschuldung (I) – (E) – (D)</b>	<b>-2.317.010.324,38</b>	<b>-2.309.343.756,31</b>	<b>-2.476.211.219,20</b>	<b>-2.622.926.374,30</b>	<b>-2.750.285.560,64</b>	<b>-2.957.978.031,11</b>
K. Nicht kurzfristige Bankanleihen/ Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
L. Begebene Schuldverschreibungen	2.310.428.135,72	2.303.375.335,72	2.470.224.060,98	2.617.074.890,05	2.744.327.631,09	2.952.242.459,01
M. Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>N. Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>2.310.428.135,72</b>	<b>2.303.375.335,72</b>	<b>2.470.224.060,96</b>	<b>2.617.074.890,05</b>	<b>2.744.327.631,09</b>	<b>2.952.242.459,01</b>
<b>O. Summe Verschuldung (J) + (N)</b>	<b>-6.582.188,66</b>	<b>-5.968.420,59</b>	<b>-5.987.158,22</b>	<b>-5.851.484,25</b>	<b>-5.957.929,55</b>	<b>-5.735.572,10</b>

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2015 – 2018 und den Halbjahresfinanzberichten zum 30.06.2017 und 30.06.2018)

Die Emittentin verfügt über keinerlei Eventualverbindlichkeiten. Die Emittentin erklärt, dass sich seit dem 31.12.2018 keine wesentlichen Veränderungen bei den oben dargestellten Posten ergeben haben.

Die in diesem Punkt 10.1. dargestellten Finanzdaten wurden teilweise gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG), den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie den Bestimmungen des UGB erstellt.“

20. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden am Ende von Punkt „10.2.“ folgende Angaben auf der Seite 71 des Original-Prospekts eingefügt:

„Zu Kapitalflussrechnung für das Jahr 2018 sehen Sie bitte Anlage 1 des Anhangs ./3.

Zu Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Jahr 2018 sehen Sie bitte Anlage 2 des Anhangs ./3.“

21. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „10.3.“ die Tabelle auf der Seite 72 des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

”

## FINANZIERUNGSSTRUKTUR per 31.12.2018 (in TEUR)

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Forderungen gegenüber Kreditinstituten	26.857	161.232	65.106	663.177	1.425.909
Forderungen gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.747	160.295	64.604	661.416	1.424.219.
Handelsspassiva	0	0	0	0	0
Nachrangkapital	0	0	0	0	0

(Quelle: Eigene Berechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

“

22. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.1.“ der erste und der zweite Absatz auf der Seite 83 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) und g) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.“

Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der oben genannten Jahresabschlüsse erstellt, vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und sind diesem Prospekt als Anhang 1 (2015-2017) und Anhang 3 (2018) angefügt.“

23. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „20.3.“ der letzte Satz auf der Seite 83 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Jahresabschlüsse der Emittentin sind auf der Homepage wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) und g) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.“

24. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.4.1.“ (i) der zweite Absatz und (ii) der letzte Satz des dritten Absatzes auf der Seite 84 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

(i)

„Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen der Emittentin wiedergegeben und auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) und g) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.“

(ii)

„Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen sind diesem Prospekt als Anhang 1 (2015-2017) und Anhang 3 (2018) angefügt und wurden bei der FMA hinterlegt.“

25. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „20.5.“ der erste Absatz auf der Seite 84 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Nach der Billigung des Prospekts hat die Emittentin einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 zum 31.12.2018 veröffentlicht, dieser wurde am 29.03.2019 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

26. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „20.7.“ der letzte Satz auf der Seite 85 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:
- „Für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 fanden keine Ausschüttungen statt.“
27. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „24.“ (i) der Aufzählungspunkt „b)“ auf der Seite 93 des Original-Prospekts ersetzt und (ii) unter der Überschrift „Weiters können folgende Dokumente während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) auf der Homepage der Emittentin wie folgt abgerufen werden.“ ein neuer Aufzählungspunkt auf der Seite 94 des Original-Prospekts wie folgt eingefügt:
- (i)
- „die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin zum 31.12.2015, 31.12.2016, 31.12.2017 und 31.12.2018“
- (ii)
- „g) JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2018 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter
- [http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht\\_2018\\_WBB.pdf](http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2018_WBB.pdf) “
28. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO TIROL BANK AG“ werden in Punkt „2.1.“ am Ende des ersten Absatzes auf der Seite 95 des Original-Prospekts folgende Angaben ergänzt:
- „Weiters hat die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. den Konzernabschluss der Hypo Tirol Bank AG für das Geschäftsjahr 2018 zum 31.12.2018 durch Mag. Wolfgang Tobisch und Mag. Ernst Schönhuber als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“
29. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO TIROL BANK AG“ werden in Punkt „7.2.“ vor dem letzten Absatz auf der Seite 100 des Original-Prospekts folgende Angaben ergänzt:
- „Am 11.04.2019 hat die Rating-Agentur „MOODY’S Investor Service“ („Moody’s“) das Senior Debt and Deposit-Rating des Treugebers von Baa2 (positiv) auf Baa1 (stabil) verbessert.“
30. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO TIROL BANK AG“ werden in Punkt „11.1.“ die Angaben auf den Seiten 104ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:
- „Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten Konzernabschlüsse des Treugebers wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und sind zusammen mit den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten des Treugebers auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „14. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis g) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht.“

in Mio. Euro	2018	30.06.2018	2017	30.06.2017	2016
Bilanzsumme	7.327	7.082	7.058	8.170	7.632
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	5.642	5.436	5.346	5.154	5.214
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.364	3.283	3.187	3.734	3.474
Verbriefte Verbindlichkeiten*)	2.298	2.269	2.101	2.686	3.006
Eigenmittel gemäß CRR / BWG	604	576	585	568	567
davon Tier 1	530	511	519	502	505
in Tsd. Euro	2018	30.06.2018	2017	30.06.2017	2016
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	85.486	40.935	65.889	31.899	104.284
Provisionsüberschuss	26.641	13.728	26.367	13.337	26.338
Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen**)	7.254	3.914	7.172	1.280	-267
Verwaltungsaufwand	-71.506	-33.272	-72.673	-32.622	-74.041
Konzernergebnis vor Steuern	41.458	17.368	22.015	10.491	38.262
in Prozent	2018	30.06.2018	2017	30.06.2017	2016
Cost-Income-Ratio (CIR)***)	60,49%	67,35%	67,20%	66,65%	70,53%
Eigenmittelquote	16,71%	15,93%	16,34%	15,82%	15,38%
Return on Equity (ROE)***)	7,69%	3,22%	4,11%	1,96%	6,85%

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2016,2017 und 2018 sowie ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte 2017 und 2018 sowie teilweise eigene Berechnungen der Hypo Tirol Bank AG)

\*) Mit Inkrafttreten von IFRS 9 wurde das Bilanz- und GuV-Schema der Hypo Tirol Bank AG in einzelnen Positionen angepasst. Ab dem Jahr 2018 umfasst die Position „Verbriefte Verbindlichkeiten“ alle zu fortgeführten Anschaffungskosten (MEUR 1.620 per 30.06.2018 und MEUR 1.669 per 31.12.2018) und zum Fair Value bilanzierten (MEUR 566 per 30.06.2018 und MEUR 539 per 31.12.2018) verbrieften Verbindlichkeiten inkl. Nachrang- und Ergänzungskapital (MEUR 83 per 30.06.2018 und MEUR 90 per 31.12.2018).

\*\*\*) Die Position „Handelsergebnis“ wird ab dem Jahr 2018 nicht mehr berichtet. Es wird nur noch das „Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen“ dargestellt. Ein direkter Vergleich mit den Vorperioden ist daher nicht möglich.

\*\*\*) Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Verwaltungsaufwand geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Vermögenswerten, Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen, sonstigem betrieblichen Ergebnis und Ergebnis aus assoziierten Unternehmen.

Das sonstige betriebliche Ergebnis setzt sich aus den GuV-Rechnungspositionen „Sonstige Erträge“ und „Sonstige Aufwendungen“ zusammen).

$$\text{CIR per 31.12.2018} = \frac{71.506}{90.727 + 26.641 + (-1.651) + 7.254 + (-5.130) + 364} * 100 = 60,49\%$$

$$\text{CIR per 30.06.2018} = \frac{33.272}{39.694 + 13.728 + (-2.111) + 3.914 + (-5.941) + 115} * 100 = 67,35\%$$

$$\text{CIR per 31.12.2017} = \frac{72.673}{76.542 + 26.367 + 344 + 5.360 + 1.468 + (-2.366) + 427} * 100 = 67,20\%$$

$$\text{CIR per 30.06.2017:} = \frac{32.622}{38.579 + 13.337 + 490 + 790 + (-4.357) + 107} * 100 = 66,65\%$$

$$\text{CIR per 31.12.2016:} = \frac{74.041}{85.559 + 26.338 + 54 + (-1.927) + 1.606 + (-6.894) + 238} * 100 = 70,53\%$$

Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus den geprüften Konzernabschlüssen 2016, 2017 und 2018 sowie ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2017 und 2018 entnommen.

Berechnung **Return on Equity (ROE)**: Konzernergebnis vor Steuern geteilt durch das Eigenkapital per 31.12. des Vorjahres abzüglich Ausschüttungen.

$$\text{ROE per 31.12.2018} = \frac{41.458}{544.405-5.000} * 100 = 7,69\%$$

$$\text{ROE per 30.06.2018} = \frac{17.368}{544.405 - 5.000} * 100 = 3,22\%$$

$$\text{ROE per 31.12.2017} = \frac{22.015}{545.450 - 10.000} * 100 = 4,11\%$$

$$\text{ROE per 30.06.2017:} = \frac{10.491}{545.450 - 10.000} * 100 = 1,96 \%$$

$$\text{ROE per 31.12.2016:} = \frac{38.262}{558.319 - 0} * 100 = 6,85 \%$$

Diese Zahlenwerte sind in TEUR und gerundet aus den geprüften Konzernabschlüsse 2016, 2017 und 2018 und ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2017 und 2018 entnommen.

Zur Kapitalflussrechnung des Treugebers:

siehe den Konzernabschluss zum 31.12.2017 (S. 6) unter [https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo\\_tirol\\_geschaeftsbericht\\_2017\\_de.pdf](https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo_tirol_geschaeftsbericht_2017_de.pdf) und

den Konzernabschluss zum 31.12.2018 (S. 6) unter [https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo\\_tirol\\_geschaeftsbericht\\_2018.pdf](https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo_tirol_geschaeftsbericht_2018.pdf).

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie den International Financial Reporting Standards erstellt.“

31. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO TIROL BANK AG“ wird in Punkt „11.2.“ der letzte Satz auf der Seite 106 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Konzernabschlüsse wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und sind auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b), c) und f) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht.“

32. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO TIROL BANK AG“ wird in Punkt „11.3.1.“ der letzte Absatz auf der Seite 106 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Konzernabschlüssen des Treugebers, die bei der FMA hinterlegt und auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „14. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b), c) und f) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht wurden, wiedergegeben.“

33. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO TIROL BANK AG“ wird in Punkt „11.4.“ der erste Absatz auf der Seite 106 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Nach der Billigung des Prospekts hat der Treugeber einen Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2018 zum 31.12.2018 veröffentlicht, dieser wurde am 27.03.2019 von ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

34. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO TIROL BANK AG“ wird in Punkt „14.“ ein neuer Aufzählungspunkt auf der Seite 108 des Original-Prospekts eingefügt:

„f) KONZERNABSCHLUSS ZUM 31.12.2018 DER HYPO TIROL BANK AG

[https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo\\_tirol\\_geschaeftsbericht\\_2018.pdf](https://www.hypotiro.com/fileadmin/oesterreich/download/pdf/unternehmen/hypo_tirol_geschaeftsbericht_2018.pdf) “

35. Im Abschnitt „V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „7.5.“ der zweite Absatz auf der Seite 127 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Am 11.04.2019 hat die Rating-Agentur „MOODY’S Investor Service“ („Moody’s“) das Senior Debt and Deposit-Rating des Treugebers von Baa2 auf Baa1 geändert. Der Ausblick wurde von positiv auf stabil geändert.“

36. Auf der Seite 175 des Original-Prospekts werden am Ende folgende Angaben ergänzt:

„ANHANG 3: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND  
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2018 DER HYPO-WOHNBAUBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT“

## **ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien und der Treugeber mit seinem Sitz in Innsbruck, beide in Österreich, sind für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklären, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft  
als Emittentin

HYPO TIROL BANK AG  
als Treugeber



**ANHANG 3: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND  
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2018 DER HYPO-  
WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

# Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der  
Geldflussrechnungen und  
Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die  
Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018

An den  
Vorstand der  
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft  
Brucknerstrasse 8  
1040 Wien

**Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und  
Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018**

Wir haben die Prüfung zu den von der Hypo-Wohnbaubank AG (idF „HWBB“ oder „Bank“) erstellten Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (gemäß Anlagen 1 und 2) durchgeführt. Den Auftrag dazu haben wir von der Gesellschaft erhalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Anlagen 1 und 2) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 erstellt wurden (idF „Auftragsgegenstand“).

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste folgende Tätigkeiten:

- ▶ Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Geldflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.
- ▶ Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Einhaltung des BWG/UGB.
- ▶ Abgleich der Anlagen 1 und 2 mit den Jahresabschlüssen der betreffenden Jahre
- ▶ Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlagen 1 und 2

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Basierend auf der Durchführung der oben angeführten Prüfungshandlungen geben wir nachstehend unsere Ergebnisse wieder:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen ab.

Wenn wir zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir auch keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse unterstützen.

Dieses Schreiben ist auf Zwecke der internen Verwendung gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- ▶ Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- ▶ Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ ("AAB") (vgl. Anlage 3) ergibt.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 08. April 2019



Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen

Anlage 1 - Geldflussrechnungen der Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018

Anlage 2 - Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018

Anlage 3 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

CASHFLOW STATEMENT 2018  
gemäß Fachgutachten KFS BW2"

Anlage 1

In TEUR	2018	2017	2016
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-36</b>	<b>48</b>	<b>18</b>
Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögens- gegenstände des Investitionsbereiches	11	5	6
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	33	5	-11
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0	0
+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	160.190	278.521	213.363
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen ausgenommen für Ertragsteuern	3	-3	30
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-159.930	-278.737	-213.317
<b>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>271</b>	<b>-161</b>	<b>89</b>
+/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten	0	0	0
- Zahlungen für Ertragsteuern	-15	-6	-6
<b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>256</b>	<b>-167</b>	<b>83</b>
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0		0
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	1.069	300	761
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-24	-1	-2
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-248	-302	-2.004
<b>Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>797</b>	<b>-3</b>	<b>-1.245</b>
+ Einzahlungen von Eigenkapital	0	0	600
- Rückzahlungen von Eigenkapital	0	0	0
- Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	0	0	0
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0	0
- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>600</b>
ZÄHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES	1.053	-170	-562
+/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	0	0	0
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	444	614	1.176
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>1.497</b>	<b>444</b>	<b>614</b>



## Anlage 2

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2018							
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinnrücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt	
Eigenkapital per 01.01.2018	5.110.000,00	441.879,40	220.845,00	600.000,00	13.203,72	6.385.928,12	
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Auflösung Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	-600.000,00	0,00	-600.000,00	
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	564.006,51	564.006,51	
Eigenkapital per 31.12.2018	5.110.000,00	441.879,40	220.845,00	0,00	577.210,23	6.349.934,63	

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2017							
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinnrücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt	
Eigenkapital per 01.01.2017	5.110.000,00	440.379,40	220.845,00	600.000,00	-16.149,71	6.355.074,69	
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	29.353,43	29.353,43	
Eigenkapital per 31.12.2017	5.110.000,00	441.879,40	220.845,00	600.000,00	13.203,72	6.385.928,12	

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2016							
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinnrücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt	
Eigenkapital per 01.01.2016	5.110.000,00	439.879,40	220.845,00	0,00	-25.649,88	5.745.074,52	
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	600.000,00	0,00	600.000,00	
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00	
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	9.500,17	9.500,17	
Eigenkapital per 31.12.2016	5.110.000,00	440.379,40	220.845,00	600.000,00	-16.149,71	6.355.074,69	

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über  
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in  
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische  
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von  
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2  
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien  
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen  
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für  
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die  
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die  
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers  
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß  
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in  
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine  
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese  
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,  
zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der  
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und  
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche  
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die  
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder  
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom  
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom  
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die  
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht  
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen  
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den  
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von  
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten  
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein  
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher  
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu  
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren  
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu  
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger  
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden  
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen  
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche  
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2  
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten  
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei  
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur  
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des  
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des  
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen  
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des  
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter  
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer  
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit  
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen  
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches  
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu  
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden  
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der  
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder  
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich  
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von  
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der  
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der  
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren  
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen  
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger  
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem  
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder  
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des  
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,  
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des  
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm  
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur  
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den  
Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer  
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des  
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in  
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt  
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben  
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.  
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst  
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und  
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere  
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu  
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen  
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt  
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er  
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu  
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu  
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der  
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen  
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit  
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen  
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben  
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken  
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die  
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind  
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,  
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden  
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle  
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der  
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die  
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten  
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene  
Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBGG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit



ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftraggebers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.


(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

<b>Signaturwert</b>	VfJ93s5GkpqoDlX4GeDSHfZv1/pJJy8GCEEx2OKWoNaXY8FFcMATkvOZOeyo4N58e8rPeIrh4fHnE/zgWuWo3lJqxjiuhh+xPAKX1lb+0OK8JHWlClRCm/plZiljdvbn/TA8KiCJ3FJNP1GFzavrIoOFDvpF05XerELeI/GJ0tBBEOP019ltNsXQdcEFrv5VE1AcQ/DNGDIzsmX68yXTcczBEQIKu+sBLvgrkGg7OYU0bPrtx/WDQ69wiz/x4Yrq4AkTWz9TzBXmgt1REaeF+1oiwETdUx8cXe3PP5M4qXp3wZi/2lLIdrmdTNmjdbzYMsza/+ysMaeHicV+vODcYA==	
	<b>Unterzeichner</b>	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2019-05-08T06:26:02Z
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	<b>Serien-Nr.</b>	532114608
	<b>Methode</b>	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	